

Antrag 41/II/2025**KDV Friedrichshain-Kreuzberg****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Privatsphäre schützen, Brandschutz sichern: Opt-in bei sogenannten Spionage-Rauchwarnmeldern****Empfehlung der Antragskommission****Annahme (Konsens)**

1 Die SPD-Mitglieder im Senat und Abgeordnetenhaus von
 2 Berlin, im SPD-Landes- und Bundesvorstand sowie im
 3 Deutschen Bundestag und in der Bundesregierung wer-
 4 den aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass

5
 6 1. Mieter*innen dem Einbau von Rauchwarnmeldern
 7 mit Funktechnik zur Datenübertragung zustimmen
 8 müssen. Vermieter*innen müssen in diesen Fällen
 9 gleichwertige Rauchwarnmelder ohne Funkfunktions-
 10 bereitstellen, die den gesetzlichen Brandschutz-
 11 anforderungen entsprechen. Dies muss ohne zu-
 12 sätzliche Kosten für die Mieter*innen geschehen.

13 2. Vermieter*innen verpflichtet werden, die betroffe-
 14 nen Mieter*innen vor Installation umfassend und
 15 in verständlicher Form über die im Gerät ver-
 16 baute Funktechnik zur Datenübertragung aufzu-
 17 klären, insbesondere darüber, welche Daten über-
 18 mittelt werden, welche Widerspruchsmöglichkei-
 19 ten bestehen und wie die übertragenen Daten ein-
 20 gesehen werden können. Dabei ist klarzustellen,
 21 dass es sich um personenbezogene Daten handelt,
 22 da diese der jeweiligen Wohneinheit zugeordnet
 23 werden können, sodass sämtliche Rechte nach der
 24 Datenschutz-Grundverordnung gelten.

25 3. Rauchwarnmelder mit Funktechnik zur Datenüber-
 26 tragung in den Beständen der Berliner Landeswoh-
 27 nungsunternehmen nicht eingesetzt werden dür-
 28 fen.

29

30

Begründung

32 Rauchwarnmelder sind in allen Bundesländern gesetz-
 33 lich vorgeschrieben und dienen dem Schutz von Leben
 34 und Gesundheit. In den letzten Jahren setzen jedoch im-
 35 mer mehr Vermieter*innen auf Modelle, die über die ei-
 36 gentliche Brandwarnung hinaus Daten erfassen und per
 37 Funk übertragen. Diese Geräte – in der öffentlichen De-
 38 batte auch oft als sog. „Spionage-Rauchwarnmelder“ be-
 39 zeichnet – senden nicht nur Statusmeldungen wie Batte-
 40 riestand oder Funktionsfähigkeit, sondern teilweise auch
 41 zusätzliche Informationen über Temperatur, Luftfeuchtig-
 42 keit oder CO -Werte. Die so gewonnenen Daten kön-
 43 nen einzelnen Wohneinheiten zugeordnet werden und
 44 gelten damit als personenbezogene Daten im Sinne der
 45 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

46

47 Nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO liegt Personenbezug bereits

48 dann vor, wenn Daten einer Wohnung und damit mittel-
49 bar den dort lebenden Personen zugeordnet werden kön-
50 nen. Damit greifen die vollen Rechte der Betroffenen aus
51 der DSGVO: insbesondere Transparenz, Auskunft, Wider-
52 spruch und Löschung. Doch die Praxis zeigt, dass Mie-
53 ter*innen oft unzureichend informiert werden. Kritiker,
54 darunter Mieterverbände wie der Berliner Mieterverein,
55 sprechen daher von einem unzulässigen Eingriff in die
56 Privatsphäre und warnen vor Überwachung im eigenen
57 Schlafzimmer (Berliner Mieterverein, Inside Digital).

58
59 Juristisch ist klarzustellen: Zwar sind Rauchwarnmelder
60 gesetzlich vorgeschrieben, aber Funktechnik zur Daten-
61 übertragung ist nicht erforderlich, um den Brandschutz
62 zu gewährleisten. Klassische Geräte ohne Funk erfüllen
63 die gesetzlichen Anforderungen in gleicher Weise. Der
64 Einsatz von Funkmodulen stützt sich häufig nur auf das
65 „berechtigte Interesse“ von Vermieter*innen (Art. 6 Abs.
66 1 lit. f DSGVO). Dieses Interesse muss jedoch gegen die
67 Grundrechte der Mieter*innen auf informationelle Selbst-
68 bestimmung und den Schutz der Wohnung (Art. 13 GG) ab-
69 gewogen werden.

70
71 Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, die Wahlfreiheit
72 der Mieter*innen zu sichern. Sie müssen ein ausdrückli-
73 ches Recht erhalten, funkbasierte Rauchwarnmelder ab-
74 zulehnen, ohne dafür zusätzliche Kosten tragen zu müs-
75 sen. Zudem müssen Vermieter*innen umfassend und ver-
76 ständlich über die verbaute Funktechnik, die Art der über-
77 mittelten Daten, die Einsichtnahmemöglichkeiten und
78 bestehende Widerspruchsrechte informieren. Nur so ist
79 gewährleistet, dass die Vorgaben der DSGVO praktisch
80 umgesetzt und Grundrechte wirksam geschützt werden.
81
82 Da die Berliner Landeswohnungsunternehmen als öffent-
83 liche Unternehmen eine besondere Verantwortung für
84 Datenschutz haben, sollen hier keine Rauchwarnmelder
85 mit Funktechnik zur Datenübertragung eingesetzt wer-
86 den.